

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,
c/o Projektwerkstatt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund, - 23-20/00124a kdm MR td -

gegen

die Stadt Neu-Isenburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg,

Antragsgegnerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Klaus Haldenwang und Kollegen,
Wiesenu 2, 60323 Frankfurt am Main, - 321/20TM - AC -

wegen Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schild,
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Heidfeld,
Richter Gatzka

am 3. Dezember 2020 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 30.11.2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.11.2020, mit der diese eine Versammlung am 08.12.2020 verboten hat, wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde besonders angeordnet wurde (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts mit dem Suspensivinteresse des Antragstellers abzuwägen. Dabei kommt es auf die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs in der Hauptsache an. Hiernach überwiegt das private Interesse, wenn der Verwaltungsakt im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung offensichtlich rechtswidrig ist, da an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt überwiegt das öffentliche Interesse, wenn der Verwaltungsakt nach summarischer Prüfung offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes Vollzugsinteresse besteht. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, hat das Gericht eine unabhängige Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist die Prüfungsdichte des Gerichts bei hoher Eingriffsintensität aufgrund der Schwere und Irreparabilität eines dem Antragsteller drohenden Nachteils

zu verschärfen. Je schwerwiegender die dem Einzelnen auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme Unabänderliches bewirkt, umso weniger darf der Rechtsschutzanspruch des Einzelnen zurückstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.01.2020 - 2 BvR 690/19 -, juris Rn. 16, st. Rspr.).

Unter Beachtung dieses Maßstabs ist die Verbotsverfügung der Antragsgegnerin offensichtlich rechtmäßig. Es besteht zudem ein besonderes Interesse am sofortigen Vollzug der Verfügung.

Die Antragsgegnerin hat zunächst durch eine ausreichend individuelle Begründung formell ordnungsgemäß die sofortige Vollziehung des verfügten Verbots angeordnet (§ 80 Abs. 3 VwGO). Sie hat nachvollziehbar ausgeführt, dass nur im Wege des Sofortvollzugs unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Rechtsordnung sowie Gefahren für Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer durch auf einer Autobahnsperre beruhende Staus verhindert werden könnten.

Die Verbotsverfügung erweist sich auch im Übrigen als offensichtlich rechtmäßig. Unter Berücksichtigung der durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit des Antragstellers und in Abwägung dieser mit entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit und Dritter in Form der Belange der öffentlichen Sicherheit hat die Antragsgegnerin in ermessensfehlerfreier Art und Weise die Kundgebung auf der Fußgängerbrücke und die Benutzung der Bundesautobahn 5 (im Folgenden: A 5) untersagt.

Im Rahmen eines früheren Eilverfahrens, das ebenfalls ein an den Antragsteller gerichtetes Versammlungsverbot an derselben Örtlichkeit betraf, hat das Gericht mit Beschluss vom 23.11.2020 (Az. 3 L 1927/20.DA.A) ausgeführt:

„Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gewährleistet dabei auch ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Die Bürger sollen damit insbesondere selbst entscheiden können, wo sie ihre Meinung am wirksamsten zur Geltung bringen können (vgl. BVerfG, Ur. v. 22.02.2011 - 1 BvR 699/06 -, juris Rn. 63 f.). Die Versammlungsfreiheit ist jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Vielmehr können

Versammlungen unter freiem Himmel gemäß Art. 8 Abs. 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.08.2020 - 1 BvQ 94/20 -, juris Rn. 14, st. Rspr.). Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist insbesondere zu beachten, dass dieses unter Umständen hinter kollidierenden Rechten Dritter und gewichtigen öffentlichen Sicherheitsbelangen zurückzutreten hat (vgl. HessVGH, Beschl. v. 02.10.2020 - 2 B 2369/20 -, juris Rn. 22). Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Benutzung der A 5 an der vom Antragsteller in seiner Anmeldung benannten Örtlichkeit ist mit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden. Die streitgegenständliche Verbotsvorfügung weist weder Ermessensfehler auf noch beschneidet sie die Rechtspositionen des Antragstellers in unverhältnismäßiger Weise. Die Antragsgegnerin ist rechtsfehlerfrei zum Ergebnis gelangt, dass vorliegend Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Interessen der anderen Verkehrsteilnehmer das Versammlungsrecht des Antragstellers (Art. 8 Abs. 1 GG) überwiegen, sodass eine Benutzung der A 5 für Demonstrationzwecke nicht möglich ist. Mildere Mittel, insbesondere Auflagen, sind nicht geeignet, die mit der geplanten Versammlung einhergehenden Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit hinreichend zu reduzieren.

Der Antragsteller hat für den 24.11.2020 eine Versammlung auf einer Fußgängerbrücke, die südlich des Frankfurter Kreuzes über die A 5 führt, angemeldet. Die Veranstaltung sollte den Titel „Spruchbänder an Autobahnbrücken sind keine Nötigung – Freiheit für Gefangene der Aktion am 26.10.! Verkehrswende jetzt!“ tragen. Ablauf und „Design“ einer früheren Aktion am 26.10.2020, bei der drei Autobahnbrücken besetzt wurden und mehrere Aktivisten festgenommen wurden, sollten nachgestellt werden. Es sollten Transparente in beiden Fahrtrichtungen aufgehängt werden und fünf Personen sollten über das Brückengeländer klettern, um die Spruchbänder an den unteren Ecken festzuhalten. Die Aktion sollte eine Stunde

(von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr) dauern; zu diesem Zweck hätte die A5 unterhalb der Fußgängerbrücke für diese Zeit gesperrt werden müssen.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit folgt zwar nicht bereits daraus, dass die Nutzung einer Bundesautobahn für Versammlungen generell unzulässig wäre (vgl. HessVGH, Beschl. v. 14.06.2013 - 2 B 1359/13 -, juris Rn. 2 f.). Vielmehr kann grundsätzlich auch eine Bundesautobahn, abweichend von ihrem Widmungszweck des Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG), für Versammlungen genutzt werden. Diese Nutzung stellt sich als Sondernutzung außerhalb des von der Widmung umfassten Gemeingebrauchs dar (vgl. HessVGH, Beschl. v. 31.07.2008 - 6 B 1629/08, juris Rn. 11 f.). Insoweit wird das straßenbehördliche Erlaubnisverfahren bei Versammlungen überlagert und § 15 VersG regelt die Frage nach der Zulässigkeit von Versammlungen abschließend. Die durch Versammlungen entstehenden Verkehrsbehinderungen sind im konkreten Fall von der Behörde in Ansehung aller Umstände durch Abwägung zu lösen (vgl. Deppenheuer, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 91. EL April 2020, Art. 8 GG, Rn. 162 f.).

Die auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersG und nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung über die Zulassung der Benutzung der Bundesautobahn für eine Versammlung sowie über die Bedingungen dieser Nutzung obliegt der Versammlungsbehörde. Die Versammlungsbehörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung die durch die vorgesehene Versammlung berührten unterschiedlichen Rechtsgüter und Interessen durch Abwägung des auf Seiten des Veranstalters zu beachtenden Grundrechts des Art. 8 Abs. 1 GG mit gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen (hier das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die privaten Belange der durch notwendige Eingriffe in den Straßenverkehr zum reibungslosen und sicheren Verlauf der Versammlung betroffenen Verkehrsteilnehmer) unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Das Verkehrsaufkommen auf der A 5 unmittelbar südlich des Frankfurter Kreuzes ist durchgängig sehr hoch. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Verbotsverfügung ausgeführt, dass an dieser Stelle zur für die Durchführung der Veranstaltung vorgesehenen Tageszeit mit mehr als 4.000 Fahrzeugen pro Stunde in jede Richtung zu rechnen ist. Hinsichtlich der weiteren Beschreibung der Verkehrsverhältnisse wird auf die Ausführungen in der Verfügung Bezug genommen (dort S. 3 unten), die die

Auswirkungen einer Sperrung detailliert beschreiben und vom Antragsteller auch nicht in Frage gestellt worden sind.

Aufgrund der geplanten Abseilaktion über der Autobahn müsste diese für den Verkehr gesperrt werden. Dies birgt - bei sicher zu erwartenden Staus - neben dem Unfallrisiko durch das Auffahren auf das Stauende weitere erhebliche Nachteile für eine Vielzahl von unbeteiligten Personen.

Dies dokumentieren mehrere Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der letzten „Abseilaktion“ von Autobahnbrücken zugetragen haben, bei denen es auch zu Personenschäden gekommen ist (Verfügung vom 20.11.2020, S. 4; Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23.11.2020, S. 18). Zwar mögen die Unfälle nicht direkt auf das Klettergeschehen zurückzuführen sein. Jedoch steigt die (abstrakte) Gefahr schwerer Unfälle mit jeder Autobahnsperrung an. Da es aufgrund der zentralen Lage der für die Versammlung vorgesehenen Stelle zu Rückstaus auf - jedenfalls - der A 5, der A 3 sowie zahlreichen Umgehungs- und Landstraßen kommen wird, wird auch eine kaum überschaubare Vielzahl an Gefahrenstellen entstehen (vgl. Stellungnahme von Hessen Mobil vom 17.11.2020).

Die Gefahren für die Verkehrsteilnehmer lassen sich nicht etwa durch den Einsatz der fest installierten Verkehrsleitsysteme ausschließen bzw. signifikant reduzieren. Zwar mag es sein, dass solche Anlagen es durchaus erlauben, den Verkehr durch eine schrittweise Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit abzubremsen. Entsprechende Anlagen befinden sich jedoch in ausreichender Zahl nur nördlich der angedachten Versammlungsstätte, sodass lediglich der sich nach Süden bewegendes Verkehr abgebremst werden könnte. Südlich der Fußgängerbrücke befinden sich nach Ortskenntnis des Gerichts ab der Autobahnauffahrt Weiterstadt nur zwei große Hinweistafeln, die mit verkehrsleitenden Informationen versehen werden können, sowie eine individuell regelbare Verkehrszeichenbrücke. Allenfalls nördlich der Versammlungsstätte ist somit von einer ausreichenden Bestückung der Autobahn auszugehen.

Ohnehin hat die Antragsgegnerin eine für das Gericht überzeugende Stellungnahme der Polizeiabteilung Süd Hessen vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Gefahr von schweren Auffahrunfällen auch bei einer Abbremsung des Verkehrs bestehen bleibt (Schriftsatz vom 23.11.2020, S. 8). Verkehrsleitende Maßnahmen zur

Geschwindigkeitsreduzierung würden somit nicht genügen, um die Gefahren ausreichend zu reduzieren.

Auch Auflagen, die im Vergleich zur Untersagung ein milderer Mittel wären, um die mit der geplanten Versammlung einhergehenden Gefahren abzumildern, versprechen keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat sowohl in dem Kooperationsgespräch, das der streitgegenständlichen Verfügung vorausgegangen ist, als auch in seiner Antragsschrift deutlich gemacht, dass er nicht gewillt ist, vom angedachten Veranstaltungsort abzuweichen. Sämtliche Angebote der Antragstellerin (Brücke über einen Autobahnzubringer, Fußgängerzone, etc.) hat der Antragsteller abgelehnt. Die Antragsgegnerin war deshalb von vornherein nicht gehalten, sich in der Verbotsverfügung mit alternativen Örtlichkeiten auseinanderzusetzen.

Ebenso wenig kommt die vom Antragssteller in seiner Antragsschrift thematisierte Weiterleitung des Verkehrs im Schrittempo, während Demonstranten sich noch abgeseilt unter der Brücke befinden, in Betracht. Zum einen birgt ein solches Vorgehen enorme Gefahren für die Aktivisten selbst, die bei einem Absturz weitere Verletzungen infolge des Fahrzeugverkehrs zu befürchten haben. Zum anderen stellen die abgeseilten Demonstranten eine erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar, die die Brücke unterfahren.

Auch eine Beschränkung der Versammlung dergestalt, dass sich die Abseilaktion nicht auf alle Fahrbahnen der achtspurigen A 5 erstreckt, beseitigt die Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht hinreichend. Denn nach den Erfahrungen des Gerichts ist mit massiven Staus - und damit einhergehend einem höheren Unfallrisiko - auch dann zu rechnen, wenn an dieser sehr verkehrsreichen Stelle nur zwei oder drei Fahrbahnen gesperrt sind. Zudem dürfte es bei einem weiter fließenden Verkehr ausgeschlossen sein, dass Unterstützer der Demonstranten sowie Vertreter der Presse auf der Autobahn stehend Fotos von den abgeseilten Aktivisten fertigen können. Wie sich aus den Ausführungen des Antragstellers ergibt, ist jedoch gerade diese Öffentlichkeitswirkung elementar für die angedachte Versammlung.

Schließlich erscheint auch die Durchführung der Versammlung zu einer anderen Tageszeit kein gangbarer Weg. Die A 5 südlich des Frankfurter Kreuzes ist stets stark befahren, sodass es keinen Unterschied macht, ob die geplante Versammlung

etwas früher oder später stattfindet. Am Morgen sowie dem frühen Abend ist aufgrund von Berufspendlern ohnehin mit noch höherem Verkehr als zur angedachten Uhrzeit zu rechnen. Schließlich kommt auch eine Verlegung der Versammlung in die Abendstunden nicht in Betracht, da aufgrund der dann herrschenden Dunkelheit weitere Gefahren geschaffen werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Az. 6 B 1629/08 vom 31.07.2008, die eine Demonstrationen auf einer Autobahn für zulässig erachtet hat. Die damaligen Verhältnisse unterscheiden sich nämlich grundlegend vom hier zu bewertenden Sachverhalt. Gegenstand des vorherigen Verfahrens war eine Versammlung auf der A 44. Bei dem für die Versammlung vorgesehenen Teilstück handelte es sich um ein sackgassenartiges Ausbaustück, auf dem weitaus weniger Verkehr herrschte als auf der A 5 zwischen Frankfurt und Darmstadt heute. Insofern waren auch die Belastungen und Gefahren für unbeteiligte Dritte weitaus weniger stark als vorliegend.“

Diese Ausführungen beanspruchen auch im Hinblick auf das Verbot der Versammlung am 08.12.2020 Geltung, zumal auch der Antragsteller keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht hat.

Ergänzend weist das Gericht nochmals darauf hin, dass es - anders als der Antragsteller offenbar meint - gerade nicht von einem allgemeinen Versammlungsverbot auf Autobahnen ausgeht. Das Gericht hat - im Gegenteil - ausdrücklich festgestellt, dass Versammlungen auf Autobahnen grundsätzlich möglich sind und der Widmungszweck insoweit zurückzutreten hat. Entscheidend sind jeweils die konkreten Verhältnisse am gewünschten Kundgebungsort. Öffentliche und private Interessen von unbeteiligten Dritten sind in einer abwägenden Betrachtung bei der Entscheidung, ob gemäß § 15 VersG im Hinblick auf eine Versammlung auf einer Autobahn aufsichtlich eingeschritten wird, mit einzubeziehen.

Dies hat die Antragsgegnerin in rechtsfehlerfreier Weise getan. Ihre Entscheidung, die Versammlung am 08.12.2020 zu verbieten, ist nicht zu beanstanden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat dies in seinem Beschluss bezüglich der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung am 24.11.2020 (Az. 2 B 2903/20), die mit der streitgegenständlichen in engem thematischen Zusammenhang steht, bestätigt.

Klarstellend sei nochmals betont, dass die vom Antragsteller für die Durchführung seiner Versammlung angedachte Stelle südlich des Frankfurter Kreuzes zu den verkehrsreichsten nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa zählt. Die A 5 ist eine zentrale Nord-Süd-Verbindung und deshalb für den Verkehr weit über das Bundesgebiet hinaus von Bedeutung. Bei einer länger andauernden Sperrung, die bei der Durchführung der angemeldeten Versammlung erforderlich würde, wird es unweigerlich zu Rückstaus über das Frankfurter Kreuz hinaus kommen. Dort trifft die A 5 auf die gleichsam stark befahrene A 3; zahlreiche Bundesstraßen - insbesondere Zubringer zum Frankfurter Flughafen - münden ebenfalls in das Autobahnkreuz. Dies hat zur Folge, dass bei einer Sperrung der A 5 auf Höhe Neu-Isenburg eine Vielzahl an Gefahrenquellen geschaffen wird; das Risiko von Auffahrunfällen steigt in weitaus höherem Maße an als bei Sperrung anderer, weniger befahrener Autobahnen. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt grundlegend von anderen Fällen, wie etwa der Fahrrad-demonstration auf der A 44 (hierzu HessVGH, Beschl. v. 31.07.2008 - 6 B 1629/08 -, juris), auf die das Gericht bereits in seinem Beschluss vom 23.11.2020 eingegangen ist.

Nach alledem hat die Antragsgegnerin dem Schutz der öffentlichen Sicherheit zurecht gegenüber der Versammlungsfreiheit des Antragstellers den Vorzug gegeben.

Auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe bleibt ohne Erfolg. Zwar mag der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sein, die Kosten der Verfahrensführung selbst aufzubringen, obgleich er nur seine Einkommenssituation im Jahre 2019 offengelegt hat. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, bietet die Rechtsverfolgung jedoch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114 ff. ZPO i.V.m. § 166 VwGO).

Als Unterlegener hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Dabei orientiert sich das Gericht an Nr. 45.4 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach für versammlungsrechtliche Auflagen oder Verbote ein Betrag von 2.500 EUR anzusetzen ist.

Rechtsmittelbelehrung

a) Gegen diesen Beschluss kann - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die

Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe des dritten Absatzes vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

einzulegen. Ein Vertretungsberechtigter kann die Beschwerde auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geben. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPO) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Über die Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung informiert die Internetseite <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service - Elektronischer Rechtsverkehr.

Die Einlegung der Beschwerde durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen.

Auch insoweit ist eine elektronische Übermittlung, wie vorstehend erläutert, zulässig.

Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus

denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe wendet, bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht. Die Beschwerde kann insoweit auch beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Darmstadt zu Protokoll gegeben werden.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Darmstadt schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Diese Beschwerde kann auch, wie vorstehend erläutert, auf elektronischem Weg eingelegt werden.

Diese Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Schild

Schild

Gatzka

Ri'in VG Dr. Heidfeld
ist wegen Ortsabwesenheit
an der Unterschrift gehindert

Beglaubigt:
Darmstadt, den 03.12.2020

Guß
Justizbeschäftigte

